

01
Herrn Czerwonka

Änderungsantrag m. Anlage der Fraktion Unabhängige Bürger zu BV 00228/2015 – Integriertes Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2025

Beschlussvorschlag

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2025, 3. Fortschreibung (ISEK) wird mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur Minderung von Umgebungslärm an Straßen aufzunehmen, gemäß der beiliegenden Anlage geändert.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Im Dezember 2014 wurde von der Fraktion der Unabhängigen Bürger ein Prüfantrag (DS 00185/2014) mit vergleichbarem Inhalt in der Stadtvertretung gestellt. In diesem Antrag wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt zu prüfen,

- ob die Lärmbelästigung durch Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im Bereich der Verkehrsknoten Ludwigsluster Chaussee / Graf-Schack-Allee / Platz der Jugend / Goethestraße durch Ampelvorrangschaltung minimiert werden kann und - bei positivem Ergebnis -,
- ob und wo in der Landeshauptstadt durch vergleichbare Lenkungsmaßnahmen weitere Lärminderungspotenziale erschlossen werden können.

Bei positivem Prüfergebnis sollte die Lärmaktionsplanung entsprechend fortgeschrieben werden.

Mit der Vorlage 00185/2014/PE wurde die Stadtvertretung in ihrer Märzsitzung darüber informiert, dass

- es bundeseinheitliche Vorgaben (STVO) für den Einsatz des Martinshorns gibt und dessen Anwendung damit nicht durch technische Einrichtungen im Straßenverkehr eingeschränkt werden kann und darf
- der Einsatz des Martinshorn (hier sind auch die Rettungsfahrzeuge der umliegenden Landkreise betroffen) in der maximal notwendigen, aber gebotenen Form - übrigens nicht nur im Bereich von Straßenverkehrskreuzungen mit Lichtzeichenanlage - erfolgt, um sich im Zuge eines Notfalleinsatzes frühzeitig bemerkbar zu machen.
- die vorgeschlagenen Ampelvorrangschaltungen daher nicht zu der beabsichtigten Lärmreduzierung führen, die den zusätzlichen Kostenaufwand rechtfertigen würden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

entfällt(s. Pkt.1)

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Da mit der Maßnahme die beabsichtigte Lärminderung nach fachlicher Einschätzung nicht erreicht wird, sollte keine Aufnahme der vorgeschlagenen Änderungen in das ISEK erfolgen.

Der Änderungsantrag sollte abgelehnt werden.

I.V.



Bernd Nottebaum